



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Erfüllungserklärung für Wohngebäude im Bestand gemäß § 92 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) (Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt werden)

1 Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp/Gebäudeteil	_____
Objektadresse	_____
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	_____
Datum der Fertigstellung	_____

Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG ist innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der zuständigen Behörde vorzulegen.	
---	--

Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern: Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 GEG wurde durchgeführt.	
--	--

Die Einhaltung der Anforderungen ist in einem Energiebedarfsausweis nachge- wiesen.	
Registriernummer des Energieauswei- ses	_____
Datum des Energieausweises	_____
Der Energieausweis ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	

Durch den Ausstellungsberechtigten wurden die energetischen Eigenschaften des Gebäudes nach § 84 Absatz 1 GEG beurteilt.	
- vor Ort	
- anhand von Bildaufnahmen	
Nach § 50 Absatz 4 GEG wurden geo- metrische Abmessungen durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt und/oder Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet.	

Art der Wärmeversorgung

Hauptwärmeerzeuger Heizung	_____
weitere Wärmeerzeuger Heizung	_____
Hauptwärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____
weitere Wärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____

Art der Kühlung/Lüftung

freie Lüftungsanlage	
Kälteerzeugungsanlage	
Nennleistung für den Kältebedarf [kW]	_____
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	
Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Fensterlüftung	

Sommerlicher Wärmeschutz eingehalten	
--------------------------------------	--

2 Befreiung von den Anforderungen

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 48 GEG mit nachfolgender Begründung befreit. Der Bescheid ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.	
Anwendung der Innovationsklausel gemäß § 103 GEG	
Gründe gemäß § 102 GEG	

3 Energetische Anforderungen

Für Primärenergieberechnung verwendete Verfahren

Verfahren nach DIN 4108-6 und DIN V 4701-10 (§ 20 Absatz 2 GEG; bis 31.12.2023 zulässig)	
Verfahren nach DIN 18599 (§ 20 Absatz 1 GEG)	
Verfahren nach § 31 GEG (Vereinfachtes Verfahren)	
anderes Berechnungsverfahren nach § 33 GEG. Art des Berechnungsverfahrens	<hr/>

Spezifischer Jahres-Primärenergiebedarf

Anforderungswert [kWh/(m ² a)]	_____
Ist-Wert [kWh/(m ² a)]	_____

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust

Anforderungswert [W/(m ² K)] (freistehend bis 350 m ² Nutzfläche: maximal 0,56 W/(m ² K); freistehend ab 350 m ² Nutzfläche: maximal 0,70 W/(m ² K); einseitig angebaut: maximal 0,63 W/(m ² K); alle anderen Wohngebäude: maximal 0,91 W/(m ² K))	_____
Ist-Wert [W/(m ² K)]	_____

Endenergiebedarf

Ist-Wert [kWh/a]	_____
------------------	-------

4 Bauherr, Eigentümer

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Bauherr, Eigentümer: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB))

5 Ausstellungsberechtigter nach § 88 Absatz 1 GEG

Hiermit bescheinige ich, dass die Änderungen entsprechend der Erfüllungserklärung durchgeführt wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, eingehalten wurden.

Name mit Berufsbezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Ausstellungsberechtigter: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB)

Die Erfüllungserklärung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 GEG-Durchführungsverordnung (GEG-DVO) der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.